

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Nachts, ausser in sehr wichtigen Fällen, Niemanden die Thüre geöffnet werden, und auch dann nur auf eine Erlaubniß hin von dem Oberchirurgen. Die Thürhüter sollen überdies alle Consignes, die sie von dem Oberchirurgen des Spitals erhalten, genau beobachten. In Hinsicht auf ihre Strafen sollen sie gehalten werden wie die Krankenwärter.

**Gesetzgebender Rath, 20. August.**

(Fortsetzung.)

Folgende 2 von der Finanzcommission angefragte Decrete werden in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rath vom 11. August 1801;

verordnet:

1. Eine Wiese, genannt le Clos de la Rive territoriale du Bouveret, (Schätz. L. 288) in der Gemeinde Port-Balais um die Summe der 300 Fr. (Ueberl. L. 12).
2. Ein Gebäude, La Tour du Bouveret, (Schätz. L. 5600) mit dem dazu gehörigen Wirthschaftsrecht, einem Waarenmagazin, einer Scheuer und dem dazu dienenden Plage, um die Summe der 5605 Franken. (Ueberl. L. 5.)
3. Ein Trüllhaus samt Trotte u. Büttlen aux Evoettes in der Gemeinde Port-Balais (Schätz. L. 160) um die Summe der 162 Fr. (Ueberl. L. 2).

Diese Besitzungen sind schon mehrmals auf die Steigerung gekommen. Nr. 1 und 2 haben auch schon mehr gegolten als jetzt; die Ersteigerer haben aber unterlassen ihre Bürgschaft zu leisten und haben sich zurückgezogen. Es ward also nichts aus dem Verkaufe, und sie rechtlich dazu anzuhalten dürfte jetzt nicht mehr angehen. Auch diesmal war wenig Concurrenz und bey einer neuen Versteigerung wäre wenig Hoffnung zu einem größern Erlöse. Uebrigens sind die Gebäude Nr. 2 und 3 in einem solchen Zustande, daß es heißt, man könne sie nicht früh genug veräußern. Wie alle bisher mit diesen Verkäufen beschäftigten Behörden, schlägt daher die Finanzcommission auch ihrerseits die Ratification vor.

**D e c r e t.**

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rath vom 11. Aug. 1801 und auf angehörtes Gutachten der Finanzcommission;

In Erwägung, daß zur Berichtigung einiger dringenden Schulden des Klosters Einsiedlen, der Verkauf einiger einsiedlischer Güter unentbehrlich ist;

verordnet:

Die Versteigerung der zum Kloster Einsiedlen und

dessen Schlosse Wessikon gehörigen, in dem Zürichsee gelegenen Insel Ufnau Cant. Linth, nebst einem Wohnhaus und Stall 9000 Klafter Wiesen, 8890 Klafter Riet und Strobriet, eine alte Kirche und ein altes Schloß in sich faßt, ist um die Summe der 15000 Fr. gutgeheissen und ratificirt.

(Die Schätzung betrug bloß Fr. 10276. Es erzielt sich also eine Ueberloosung von Fr. 4624.)

Die Berathung über die neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an Sie gerichtete Petition des B. Waser, Pfarrers zu Egnach, worinn er im Namen seines Pfarrgenossen, des B. Heinrich Joachim Ackermann aus dem Langruth um die Erlaubniß ansucht, sich mit seiner verstorb. Frauen Bruderstochter, Anna Straubin, verhehlichen zu dürfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Const. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die sämtlichen Agenten des Districts Zug begehrten unterm 28. Horn. d. J. die Festsetzung und Ausbezahlung ihrer Besoldung, und wiederholten dieses ihr Anliegen unterm 30. Heum. leztlin, welches von dem Regierungsstatthalter dringend empfohlen wurde. Die Bittsteller berufen sich dabey auf das Gesetz vom 14. Weinm. 1799, welches in seinem 2. und 3. § bestimmt, daß die Agenten, die zugleich Municipalitätsglieder sind, für ihre Amtsverrichtungen von den Gemeinden entschädigt werden sollen, und daß ein Gesetz das Weitere über die Besoldung der Agenten und ihrer Gehülfen bestimmen werde. Da nun ein solches Gesetz noch nicht erschienen ist, so glaubte der Volkz. Rath Ihnen B. G. beyliegende Petition der sämtlichen Agenten zuzusenden und Sie einzuladen zu müssen, über diesen Gegenstand das Nöthige festzusetzen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Theilhaber an dem eigenthümlichen Gemeindsgut zu Ottikon Distr. Basserstorf C. Zürich, melden sich nochmals um die Bewilligung zur Theilung desselben an, und hoffen nun um so vielmehr auf Willfährung, da sie glauben den Theilungsprojekt nun nach dem Geist des Gesetzes eingerichtet zu haben, und demselben auch jetzt alle Theilhaber bis an einen einzigen beygetreten sind. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)